

| | |
|--|----------------------------------|
| Antrag auf Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17“ Zustimmung des gesetzlichen Vertreters | FeV § 48 a Anlage 8 a |
|--|----------------------------------|

Anlage zum Antrag zur Teilnahme am Begleiteten Fahren ab 17

| |
|--|
| Antragsteller_in Name Vorname, geb. |
| Begleitperson: Name, Vorname, geb.: Anschrift: (Kopie des Führerscheins, Vorder- u. Rückseite ist beigelegt) |

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für die o. a. antragstellende Person zur Teilnahme am Begleiteten Fahren ab 17
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48 a Abs. 4 bis 6 FeV:

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner_in zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das **30. Lebensjahr** vollendet haben,
2. muss mindestens seit **fünf Jahren** im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als **einem Punkt** belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber_in einer Prüfungsbescheinigung nach Abs. 3 nicht begleiten, wenn sie 1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, 2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsmäßigen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48 Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von Ihnen im Formular eingegeben werden, erfolgt zur Bearbeitung Ihres Anliegens auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der am 25.05.2018 in Kraft getretenen EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679. Ausführliche Informationen zum Datenschutz finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Homepage der StädteRegion Aachen – A 36 Straßenverkehrsamt.

- Ich habe die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen. Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben und Daten elektronisch zu den in der Datenschutzerklärung erläuterten Zwecken erhoben und gespeichert werden.

| | | |
|-------------|--------------|---------------------------------------|
| Ort, | Datum | Unterschrift der Begleitperson |
|-------------|--------------|---------------------------------------|



HAAS-AKADEMIE
FAHRSCHULE
HAAS-AKADEMIE, FAHRSCHULE UG
(haftungsbeschränkt)
Birkengangstraße 36, 52222 Stolberg
www.haas-akademie.com